

Schiedsgutachten – Ein Erfahrungsbericht

1 Hinweis durch den Sachverständigen

Meist erreicht den Sachverständigen ein Anruf, dass ein Gutachten zu irgend einem Sachverhalt gewünscht werde. Erst nachdem der Sachverhalt kurz erörtert wurde, kommt man dann auch darauf, welchen Zweck das Gutachten erfüllen soll. Hier sollte der Sachverständige beraten, denn vielen Anrufern ist die Möglichkeit der Problemlösung durch ein Schiedsgutachten nicht bekannt oder unklar. Wenn der Sachverständige diese Lösung also nicht vorschlägt, kommt es i.d.R. auch nicht zu einem Schiedsgutachten, es sei denn, es wurde bereits ein Anwalt eingeschaltet, der diese Lösung favorisiert. Häufig ist das jedoch nicht der Fall. Man muss also den Anrufern kurz erläutern, was ein Schiedsgutachten ist.

Da es in dieser Darstellung nur um einige Facetten der schiedsgutachterlichen Arbeit geht, sei zur umfassenderen Erläuterung auf das „**Merkblatt für Schiedsgutachter**“ des Institutes für Sachverständigenwesen in Köln verwiesen. Es geht also nicht etwa um eine vollständige Darstellung aller Aspekte von Schiedsgutachten, sondern darum, welche Bearbeitungswege sich aus meiner Sicht praktisch bewährt haben. Es ist deshalb ein Erfahrungsbericht.

2 Das Wesentliche

Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal zu allen anderen Gutachtenarten ist, dass Schiedsgutachten rechtsverbindlich sind und sein sollen, indem der Schiedsgutachter im Auftrag der Schiedsparteien eine Entscheidung „nach billigem Ermessen“ treffen soll. Im BGB § 319 Abs. 1 heißt es dazu:

„Soll der Dritte die Leistung nach billigem Ermessen bestimmen, so ist die getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist...“

Der „Dritte“ ist in diesem Sprachgebrauch der Schiedsgutachter und „offenbar unbillig“ ist nicht anders zu verstehen als *offensichtlich unrichtig* oder schlichtweg *leicht feststellbar falsch*.

Ist also eine Schiedsgutachtenpartei der Meinung, dass das Schiedsgutachten falsch ist, so kann sie auch gegen das Schiedsgutachten gerichtlich vorgehen. Bei Gericht zeigt sich dann, was „offenbar unbillig“ ist und was nicht. Zu diesem Aspekt bei der späteren Vertragsausgestaltung noch mehr.

Mit einem rechtsverbindlichen Schiedsgutachten hat man noch keinen vollstreckbaren Titel. Diesen braucht man natürlich ohnehin nur dann, wenn sich eine Partei gegen das Ergebnis des Schiedsgutachtens sperren will. In meiner Praxis mit mehreren Dutzend von Schiedsgutachten war das noch nicht ein einziges Mal der Fall. Man muss den Parteien vor Abschluss des Schiedsgutachtenvertrages dringend ans Herz legen, auch den für sie selbst ungünstigsten Fall ins Kalkül zu ziehen, wenn sie sich freiwillig der Entscheidung im Rahmen eines Schiedsgutachtens unterwerfen. Außerdem sollten die Parteien unbedingt zum Sachverhalt ihre jeweiligen **Versicherungen** befragen, um nicht später unliebsame Überraschungen zu erleben (siehe dazu auch Bild 1).

Im Rahmen eines sogenannten Urkundenprozesses kann man den vollstreckbaren Titel sehr schnell bekommen, sofern der Preis des Schiedsgutachten vorher fest bestimmt oder durch die Schiedsparteien anerkannt ist. Man muss dann bei Gericht nur den gültigen Schiedsgutachtenvertrag, sowie das Schiedsgutachten vorlegen. Der Richter überprüft dann die Gültigkeit der Dokumente, nicht aber etwa die Richtigkeit des Schiedsgutachtens. Befindet er die

Dokumente für gültig, so erhält man den gewünschten vollstreckbaren Titel. Dieser Urkundenprozess dauert i.d.R. etwa 2 Monate.

Die wesentliche Grundlage für ein Schiedsgutachten ist, dass die Parteien sich vollkommen freiwillig per Vertrag der Entscheidung des Schiedsgutachters unterwerfen. Man kann und sollte vor allem auch keine Partei dazu zwingen oder zwingen wollen. Freiwilligkeit ist damit der oberste Grundsatz. Mit dieser Freiwilligkeit korrespondiert auch die Frage des Vertrauens zum Schiedsgutachter. Das setzt einen hohen Maßstab in dessen Person und dessen Integrität. Das Vertrauen in den Schiedsgutachter über die gesamte Dauer des Verfahrens und auch noch danach ist deshalb ein weiterer wichtiger Grundsatz der schiedsgutachterlichen Tätigkeit.

3 Zur Leistungsfähigkeit von Schiedsgutachten

Schiedsgutachten sind nur eine Möglichkeit für die Lösung von Konflikten. Es ist bei der Beratung durch den Sachverständigen oder Rechtsanwalt erforderlich, diese Lösungsmöglichkeit entsprechend dem Leistungsvermögen richtig einzusetzen. Deshalb kommen Schiedsgutachten eben nicht in Frage, wenn schwierigere Rechtsfragen zu lösen sind – zumindest nicht mit technischen Sachverständigen. Dazu kann die Möglichkeit von Schiedsgerichten genutzt werden, da diese über die notwendige juristische Qualifikation und wie die ordentlichen Gerichte über die Anwendung der nach der ZPO zulässigen 5 Beweismittel verfügen. Es gibt noch weitere Aspekte, die aber nicht zum Gegenstand meiner Betrachtungen gehören. Wenn aber auch diese nichtstaatliche privatrechtliche Lösung nicht in Frage kommt, weil vielleicht der Streitwert klein ist, dann bleibt nur noch der ordentliche Gerichtsweg. Auch das sollte man mit Hilfe eines Anwaltes zu erkennen suchen.

Letztlich ist ein Schiedsgutachten nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine **außergerichtliche Beweiserhebung** im Rahmen der Beauftragung durch zwei oder mehrere Streitparteien. Diese vereinbaren vertraglich, dass sie die Ergebnisse des Schiedsgutachters rechtsverbindlich anerkennen. Sofort versteht man bereits an dieser Einschränkung, dass die **Beweiswürdigung**, die wie bei einem Gerichtsgutachten dem Richter vorbehalten bleibt und nicht durch den Gerichtssachverständigen vorgenommen werden kann und darf, nach wie vor fehlt. Tatsächlich liegen natürlich bestimmte Beweiswürdigungen derart auf der Hand, dass man sich des Unterschiedes zwischen der Beweiserhebung und der Beweiswürdigung praktisch nur dann bewusst wird, wenn man über einige Erfahrungen zur inhaltlichen Trennung dieser Begriffe verfügt.

So ist vordergründig die Feststellung eines Mangels nach Art und Umfang, deren Sanierungsmöglichkeiten und –kosten eine Sache der Beweiserhebung. Auch sehen die meisten Gerichte kein Problem darin, den technischen Sachverständigen auch noch aus technischer Sicht die Zuordnung eines Mangels zu einer Partei vornehmen zu lassen. Aber die daraus zu ziehende Schlussfolgerung, dass dieser Partei damit vielleicht auch eine Schuld zufällt, die beispielsweise in zu übernehmende Zahlungen mündet, ist immer eine Sache der Beweiswürdigung. Selbst wenn man sich als Schiedsgutachter ausschließlich im **technischen Bereich** bewegt, so ist damit das Schiedsgutachten **nicht etwa rechtsneutral**, da schon allein die Tatsachenfeststellung durch den Schiedsgutachter, d.h. die Istzustandsfeststellung (Art und Umfang: „*Es war so!*“) ohne deren Interpretationen (Sanierungsmöglichkeiten und –kosten, Mangelzuordnung, sowie Schuldzuweisungen) per Vertrag als **rechtsverbindlich** vereinbart wurde. Die Rechtsverbindlichkeit des Schiedsgutachten resultiert also ausschließlich aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Schiedsgutachtenvertrag, der ausdrücklich diese Rechtsverbindlichkeit des Schiedsgutachtens als zwischen den Parteien vereinbartes vertragliches Ziel formuliert (siehe dazu auch Bild 2).

Abgeleitet aus meinem eigenen früheren Verständnis zu Schiedsgutachten werden wohl die meisten Schiedsgutachter den Grenzübergang zwischen Beweiserhebung und Beweiswürdigung vollziehen, ohne sich dieser Tatsache überhaupt bewusst zu sein. Diejenigen, die sich dieses Grenzübertrittes bewusst sind, werden aber wohl überwiegend ebenso wie ich der Meinung sein, dass sie - gerade weil es sich um ein Schiedsgutachten handelt - eben zu diesem Grenzübergang berechtigt und sogar aufgefordert sind. Ob dieser Standpunkt tatsächlich zutreffend ist oder nicht, ist unklar. Der BGH hat sich nach meinem Kenntnisstand zu dieser Frage bisher noch nicht geäußert. Man muss es deshalb als offenes Rechtsproblem stehen lassen – zumindest was die höchstrichterliche Entscheidung dazu anbelangt. Vielleicht ist diese Grauzone auch gut, weil dadurch ein Pragmatismus ermöglicht wird, der durch klare Festlegungen wahrscheinlich unerreichbar bleibt.

Tatsächlich hat sich nach meiner Ansicht der sich bei Bearbeitung von Schiedsgutachten quasi automatisch einstellende Pragmatismus bewährt – nämlich diesen Grenzübergang selbstverständlich zu vollziehen und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen, sofern diese auf der Hand lagen. Das wird auf die absolute Mehrzahl der Entscheidungen zutreffen, die in Schiedsgutachten zu fällen sind. Leider ist das nur meine persönliche Mutmaßung, die nicht etwa statistisch untersetzt ist, und deshalb nur meine eigenen Erfahrungen widerspiegelt.

Es muss im gesellschaftlichen Interesse sein, absolut überwiegend richtige Entscheidungen auch als solche zu belassen. Alle Eingriffe zur Perfektionierung der Rechtsordnung werden wahrscheinlich andere Nachteile mit sich bringen, die möglicherweise die Vorteile der derzeitigen Ergebniserzielung durch Schiedsgutachten nicht aufwiegen werden. Das setzt aber natürlich die Regulierungsmöglichkeit falscher Entscheidungen voraus, die aber mit § 319 BGB (siehe vorstehend) gegeben sind.

Liegen die Entscheidungen der Beweiswürdigung aber nicht auf der Hand, so hat man sich als Schiedsgutachter auf ein Rechtsproblem eingelassen, das man besser nicht haben sollte und durfte. Hier hilft entweder nur noch ein von den Parteien in vollem Umfang mitgetragener Pragmatismus oder die kompromisslose Trennung zwischen Technik- und Rechtsproblemen. Der letzte Weg sollte von Anfang an immer im Blickfeld bleiben. Der Pragmatismus ist dabei nichts anderes als die Findung eines abgewogenen Interessenausgleichs zwischen den Parteien, den der Schiedsgutachter als Rechtsfrieden durch die Überzeugungskraft seiner Persönlichkeit bei allen Parteien als die unter den gegebenen Umständen optimale Lösung stiften kann.

An dieser Stelle muss auch dem Schiedsgutachter bewusst sein, dass er sich möglicherweise im strafrechtlichen Grenzbereich einer unzulässigen Rechtsberatung bewegt. Aus eben diesem Grund muss ich auch jedem Leser empfehlen, meinen Aufsatz mit seinem Rechtsbeistand durchzusprechen, sofern dieser bei Schiedsgutachten als Quelle dienen soll.

Ich höre schon die Kritiker, die sich sofort wieder darüber ereifern, dass nur die Trennung von Technik- und Rechtsproblemen und nichts anderes hilft. Das ist richtig, aber völlig praxisfremd, weil man nämlich bei Beginn eines Schiedsgutachtens noch gar nicht alle Teilaspekte der mitunter außerordentlich verwickelten Sachverhalte kennen kann. Diese treten meist erst allmählich zu Tage. Häufig sehen die Schiedsgutachtenparteien im Schiedsgutachter den Technikrichter und akzeptieren dann auch die in das Juristische hineinreichenden und hoffentlich richtigen Entscheidungen. Das ist der sich einstellende blanke Pragmatismus, der einige Anforderungen an die Persönlichkeit des Schiedsgutachters sowohl in technischer als auch in juristischer Hinsicht stellt. Ein Problem hat man dann, wenn das Schiedsgutachtenergebnis vor Gericht angefochten wird, weil es „*offenbar unbillig*“ ist.

4 Der Schiedsgutachtenvertrag

Nachfolgend wird das Blankett eines Schiedsgutachtenvertrages vorgestellt, wie es sich bisher vielfach bewährt hat. Anhand dieses Vertrages werden eine Reihe von Erläuterungen gegeben, die die detaillierte Arbeitsweise erkennen lassen. Allerdings ist wie bei allen vorformulierten Vertragsbedingungen das **AGB-Gesetz** zu beachten.

Man sollte deshalb niemals den Schiedsgutachtenvertrag nur einfach unterschreiben, um dann mit der eigentlichen fachgutachterlichen Arbeit zu beginnen. Man muss sich unbedingt die Zeit nehmen und mit den Schiedsparteien jeden einzelnen Punkt des Schiedsgutachtenvertrages zu diskutieren. So weit man es für vertretbar hält, sollte man auf Änderungswünsche oder Spezifikationen eingehen. Abweichungen und Spezifikationen vom Blankett des Schiedsgutachtenvertrages sollte man deshalb als ein angestrebtes und erwünschtes Ergebnis der Beratung mit den Schiedsgutachtenparteien betrachten, da man damit seinen Beratungs- und Aufklärungsverpflichtungen und letztlich somit auch dem AGB-Gesetz nachkommt.

Noch besser ist es, wenn beide Schiedsgutachtenparteien – wie das durchaus nicht selten der Fall ist – durch Rechtsanwälte vertreten werden und diese die Prüfung des Schiedsgutachtenvertrages anwaltlich übernehmen und bestätigen.

Schiedsgutachtenvertrag

Zwischen

dem Auftragnehmer

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger -

und

a) Auftraggeber

.....

b) Auftraggeber

.....

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1 Aufgabenstellung

Die unterzeichnenden Auftraggeber beauftragen den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ..., zum Bauvorhaben

mit der Beantwortung der schiedsgutachterlicher Fragestellungen, die diesem Vertrag gesondert beigefügt sind. Diese gelten als Anlage und Bestandteil dieses Schiedsgutachtenvertrages.

Die persönliche Wahrnehmung aller Ortstermine ist Grundsatz der Begehungen durch den Schiedsgutachter, jedoch kann in Übereinstimmung mit den Parteivertretern davon abgewichen werden.

2 Rechtsverbindlichkeit

Die Auftraggeber erkennen die Feststellungen des Schiedsgutachters (Auftragnehmer / öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger) nach Maßgabe des § 319 Abs. 1 BGB als rechtsverbindlich an.

3 Mitwirkungspflicht der Auftraggeber

Die Auftraggeber werden dem Schiedsgutachter die benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Sie werden ihn auch nach besten Kräften in der Bearbeitung der schiedsgutachterlichen Fragestellungen unterstützen. Der Schiedsgutachter kann Unterlagen auch unmittelbar von dritten Personen anfordern. Ein Grundsatz der Arbeitsweise des

Schiedsgutachters besteht darin, dass der gesamte Schriftverkehr zu o.a. Vorgang immer beiden Seiten übersandt wird. Ziel dieser oder ähnlicher Handlungen ist es, für alle Beteiligten die völlige Transparenz aller Vorgänge zu erreichen. Im Gegenzug erwartet der Schiedsgutachter, dass alle an ihn gerichteten Schreiben gleichzeitig der Gegenseite bekannt gegeben werden.

4 Haftung

Der Schiedsgutachter hat sein Gutachten sorgfältig zu erstellen. Die Haftung für einfaches fahrlässiges Verschulden ist für die schiedsgutachterliche Tätigkeit ausgeschlossen. Der Gewährleistungszeitraum wird begrenzt auf fünf Jahre, beginnend mit der Übergabe des Gutachtens.

Die Haftung des Schiedsgutachters wird der Höhe nach beschränkt auf die durch die Ingenieurhaftpflichtversicherung abgedeckten Beträge von

...,- DM für Personenschäden und
...,- DM für Sachschäden.

5 Honorar

Der Schiedsgutachter ist berechtigt, entsprechend seinem Ermessen angestellte Sachverständige und Hilfskräfte seines Büros einzusetzen. Dabei wird sich der Schiedsgutachter bemühen, Wünschen der Auftraggeber weitgehend Rechnung zu tragen. Alle nachfolgenden Stundensätze und DM-Beträge verstehen sich als Nettobeträge, d.h. zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe. Der Schiedsgutachter erhält für seine Tätigkeit ein Honorar wie folgt:

.... DM pro Stunde für den Schiedsgutachter
.... DM pro Stunde für einen Sachverständigen im Büro des Schiedsgutachters
.... DM pro Stunde für Technische Hilfskräfte

Dazu wird vom Schiedsgutachter ein Stundenbogen geführt.

6 Nebenkosten

- Post- und Fernmeldegebühren betragen ... % vom Honorarsatz.
- Kosten für die Vervielfältigung von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen werden nach der Preisliste des Reproverbandes auf Nachweis berechnet
- Fotos je 2-fach \Rightarrow DM pro 2 Fotos
- Die Fahrtkostenpauschale beträgt DM/km. Die Fahrtzeit wird bei den Stundenaufwendungen mit angesetzt.
- Vom Schiedsgutachten werden ... Exemplare angefertigt. Jede Schiedspartei erhält ... Exemplare. Das Original verbleibt beim Schiedsgutachter.

7 Differenzvergütung

Sollte künftig in Verbindung mit dem Gutachten eine gerichtliche Vorladung des Sachverständigen oder seiner Mitarbeiter notwendig sein, ist der Differenzbetrag zwischen Stundensatz und gerichtlicher Aufwandsentschädigung von den Auftraggebern zu gleichen Teilen zu erstatten.

8 Honorarhaftung

Die Auftraggeber haften für das Schiedsgutachtenhonorar einschließlich Auslagen als Gesamtschuldner.

9 Kostenvorschüsse

Der Schiedsgutachter (Auftragnehmer) ist berechtigt, von jedem Auftraggeber zu gleichen Teilen jederzeit Kostenvorschüsse anzufordern. Werden die Kostenvorschüsse nicht innerhalb der Zahlungsfristen eingezahlt, ist der Schiedsgutachter berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Nach einmaliger erfolgloser Zahlungserinnerung kann der Schiedsgutachter die Gegenpartei auffordern, den Vorschuss auszulegen.

Erfolgt keine Verauslagung innerhalb der Zahlungsfrist, kann der Schiedsgutachter die erbrachten Aufwendungen abrechnen, übergebene Anarbeitungsstände werden beiden Parteien zugesandt und der Schiedsgutachtenvertrag ist damit beendet.

Bei Auftragserteilung erhält der Schiedsgutachter einen Honorarvorschuss in Höhe von , - DM zuzüglich Mehrwertsteuer, der auf die Auftraggeber zu gleichen Teilen umgelegt wird. Die Vorschüsse werden auf die endgültigen zu tragenden Kosten angerechnet. Die Vorschussforderungen werden durch den laufend vom Schiedsgutachter geführten Stundenbogen untersetzt. Die Höhe der Vorschüsse orientiert sich am Streitwert und/oder am etwa zu erwartenden Aufwand im Ermessen des Schiedsgutachters. Es gilt der Grundsatz, dass der Schiedsgutachter wegen seiner besonderen rechtlichen Stellung gegenüber den beiden Schiedsparteien nicht in Vorleistung gehen soll.

10 Vorabzug des Schiedsgutachtens ohne Rechtswirkung

Einen Vorabzug des Schiedsgutachtens als Leseexemplar, das noch keine Rechtswirkung entfaltet, erhalten alle Auftraggebervertreter zur Stellungnahme und Einspruchnahme innerhalb von 14 Tagen. Ein späterer Einspruch ist mit Fristenablauf verwirkt. Eine einmalige angemessene Fristverlängerung ist bei plausibler Antragsbegründung durch eine Seite im Ermessen des Schiedsgutachters möglich. Sollte kein Einspruch gegen den Vorabzug erhoben werden, erfolgt danach die Übersendung des rechtsverbindlichen Schiedsgutachtens.

Wird jedoch fristgerecht Einspruch erhoben, so ist dieser Einspruch binnen weiterer 14 Tage nach Eingang des Einspruchs beim Schiedsgutachter schriftlich zu begründen. Sollte diese schriftliche Begründung nicht erfolgen, so ist der Einspruch mit Fristenablauf verwirkt. Nach Eingang der schriftlichen Begründung beim Schiedsgutachter befindet der Schiedsgutachter, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, z. B. klärende Besprechung in den Räumen des Schiedsgutachters oder ob die vorgetragenen Argumentationen nicht ausreichen, um Einfluss auf das Schiedsgutachten zu nehmen.

11 Honorarfälligkeit

Vor Übersendung des Vorabzuges des schriftlichen Schiedsgutachtens wird das Honorar des Schiedsgutachters fällig und ist von jeder Partei zu gleichen Teilen an den Schiedsgutachter zu entrichten. Die Honorarrechnung wird durch den Stundenbogen des Schiedsgutachters untersetzt.

12 Kostenverteilung des Schiedsgutachtens

Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt diejenige Partei, die in dem Streitfall unterliegt. Bei teilweisem Unterliegen werden die Kosten von dem Schiedsgutachter nach Billigkeit entsprechend dem Grundsatz des Obsiegens und Unterliegens auf die jeweiligen Auftraggeber ver-

teilt. Diese Aufteilung wird im Schiedsgutachten angegeben und ist innerhalb von 4 Wochen durch die unterliegende Partei selbständig und ohne Aufforderung zu regulieren.

13 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, durch vertragliche Neuregelung die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere das, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

....., den

Dr.-Ing. Wilfried Wapenhans
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
(Auftragnehmer)

.....

Auftraggeber a)

.....

Auftraggeber b)

.....

Zu 1: Aufgabenstellung

Dieser Punkt ist einer der wichtigsten, da die Erfüllung oder die Nichterfüllung des Schiedsgutachtauftrages davon abhängt. Am einfachsten ist es, wenn die Parteien sich bereits auf Mängellisten oder ähnliches geeinigt haben. Meist ist es jedoch schwieriger, weil die Aufgabenstellung erst einmal geordnet werden muss. Kann man dabei reine Rechtsfragen herausfiltern, so sollte man diese unbedingt aus der Aufgabenstellung ausschließen.

In solchen Fällen muss man in Vorgesprächen zum Schiedsgutachten erst einmal die Aufgabenstellung klären. Von allen Gesprächen mit den Parteien sollten Protokolle mit den wesentlichsten Ergebnissen angefertigt werden. Häufig trägt auch die Protokollierung von vielen Details schon zur Vorbereitung der eigentlichen schiedsgutachterlichen Tätigkeit bei, so dass man von der Arbeitsweise her Banddiktate und deren nachträgliche protokollarische Aufbereitung bevorzugen sollte. Diese Protokolle können dann später als Anlage zum Schiedsgutachten verwendet werden und als Verweis zur Ersparung langatmiger Darstellungen im eigentlichen Schiedsgutachten dienen.

In einem Fall hatte ich kein Schiedsgutachten, sondern ein gemeinsames Gutachten zu erstellen. Beide Parteien waren bereits vor dem Oberlandesgericht und die Anwälte beider Seiten waren übereingekommen, mich mit dem gemeinsamen Gutachten zu betrauen. Es sollte vertraglich wie ein Gerichtsgutachten gewertet werden. Was kann einem als Sachverständigen besseres passieren, da man damit in keinem Falle auf das Problem von Rechtsfragen stößt. Es handelte sich um sehr ansehnliche Summen im Rahmen von Nachträgen und Gegenforderungen, die zu bewerten waren. Obwohl ich den Akteninhalt von etwa 20 Leitzordnern inklusive Zeichnungen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen etc. recht ordentlich kannte, habe ich zur Klärung der Aufgabenstellung und der speziellen Sachverhalte mit den tatsächlich auch aussagefähigen Vertretern beider Seiten zusätzlich 5 ganztägige Sitzungen benötigt, um der Aufgabenstellung gerecht werden zu können.

Natürlich hat man dann nicht nur vage Überschriften einer Aufgabenstellung, sondern ist bereits tief in die Details eingestiegen. Damit hat man schon gute Voraussetzungen, um die gewünschte Arbeit in Kenntnis der Sachverhalte, die häufig außerordentlich verwickelt sind, überhaupt leisten zu können. Der Richter am OLG soll den Prozess als nicht mehr justizierbar bezeichnet haben. Ich habe das gut verstanden.

Lässt man sich die Aufgabenstellung von den Anwälten beider Seiten erarbeiten, so kommt es mitunter zu gleichen Fragestellungen aus verschiedener Sicht. Das spielt keine Rolle, da man verweisen kann. Hüten muss man sich jedoch vor Aufgabenstellungen, die eine **Ausforschung** bedeuten. Als Schiedsgutachter hat man eine sehr ähnliche Stellung wie ein Gerichtssachverständiger und letztlich ist die Basis der gesamten Tätigkeit des Schiedsgutachters das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Man sollte sich also hüten, so eine Aufgabenstellung, die umfängliche Ausforschungen für eine Seite verlangt, anzunehmen. Es kann natürlich auch dazu Ausnahmen geben, nämlich genau dann, wenn das die ureigenste Aufgabenstellung ist. Diesen Einzelfall muss man jedoch sehr genau prüfen und hinterfragen. In jedem Fall muss man sich der Brisanz dieser Situation unbedingt bewusst sein.

Im Bayerlein (siehe dazu: *Bayerlein, W. (Red.): Praxishandbuch Sachverständigenrecht. C.H.Becksche Verlagsbuchhandlung, München 1990, 880 S.*) heißt es dazu unter § 13 (20) S. 235:

*„... Von unzulässiger Ausforschung spricht man dann, wenn eine Prozesspartei mit pauschalen Behauptungen, Werturteilen oder Schlussfolgerungen zu erreichen sucht, daß darüber Beweis erhoben wird, um so erst die Tatsachen herbeizuschaffen, die sie eigentlich von vornherein gemäß § 138 Abs. 1 und 2 ZPO selbst konkret hätte behaupten müssen. Die **Ausforschung stellt die ZPO sozusagen auf den Kopf**. Danach ist die richtige „Schrittfolge“ zum Beweis: Behauptung einer konkreten Tatsache, bei Bestreiten des Gegners Beweisangebot, Beweiserhebung und -würdigung, und nicht umgekehrt von der Beweiserhebung zur Tatsachenbehauptung...“*

Die Ausforschung kann zur Ablehnung des Sachverständigen wegen Befangenheit führen. Das OLG Celle hat im Beschluss vom 25.09.1995 - 2 W 61/95 dazu ausgeführt:

„... Dabei ist unerheblich, ob der Sachverständige tatsächlich befangen ist oder ob er entsprechend seiner Äußerung zu dem Ablehnungsgesuch der Klägerin sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstellt hat. Für die Ablehnung eines Sachverständigen, die an die Ablehnung eines Richters angelehnt ist, reicht es aus, dass bei der ablehnenden Partei der Anschein der Parteilichkeit erweckt wird...“

Zu 2: Rechtsverbindlichkeit

Sollte dieser Punkt nicht gewünscht sein, so kann es sich auch nicht mehr um ein Schiedsgutachten handeln, denn das macht gerade das Besondere des Schiedsgutachtens aus.

Zu 3: Mitwirkungspflicht der Auftraggeber

Man sollte von Anfang an als Arbeitsweise vereinbaren, dass jegliche Post der Teilnehmer am Schiedsgutachten, die das Schiedsgutachten betreffen, gleichzeitig an alle Teilnehmer versandt werden. Meine Briefe und Faxe sende ich selbstverständlich an den entsprechenden Ansprechpartner, jedoch zur Kenntnisnahme immer auch gleichzeitig an die anderen Parteien. Dadurch wird die unbedingt notwendige Transparenz und Offenheit erreicht, denn der Schiedsgutachter sollte sich vor Geheimkonferenzen und -korrespondenzen o.ä. hüten. Das Vertrauen in den Schiedsgutachter darf durch solches Fehlverhalten nicht in Frage gestellt werden.

Zu 4: Haftung

Der Text spricht für sich. Modifikationen kann jeder darin für sich vornehmen.

Zu 5: Honorar

Man darf sicherlich mit Fug und Recht sagen, dass die schiedsgutachterliche Tätigkeit eine sehr respektierliche und verantwortungsvolle Tätigkeit mit einigen Anforderungen an den Schiedsgutachter ist. Diese Tätigkeit verlangt ihren Preis und man sollte deshalb in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad und Umfang der zu erwartenden Aufgabenstellung einen Stundensatz wählen, der sich nach oben orientiert. Das dürften derzeit Stundensätze sein, die sehr deutlich über denen des ZSEG liegen.

Kann man den Umfang anhand einer sehr klaren Aufgabenstellung gut abschätzen, so sind natürlich auch Pauschalen denkbar, die hier statt der Stundensätze eingetragen werden können. Man sollte sich jedoch gerade bei Schiedsgutachten nicht ohne Not auf eine Pauschale einlassen, wenn die Aufgabenstellung noch weitgehend diffus ist. Ich bin schon einmal in einer ähnlichen Situation gewesen, als ich um eine Pauschale gebeten wurde. Damals habe ich mir zwar einen Betrag gedacht, jedoch habe ich nur gesagt, dass ich es prüfen werde. Ich habe mich damals nicht zu einer Pauschale durchringen können und das war gut so, denn am Schluss war ich bei der fünffachen Summe Honorar angelangt. Trotzdem spiegelte sich mein Honorar noch in Promille vom Streitwert wider, so dass eben auch die Höhe des Honorars relativ ist.

Zu 6: Nebenkosten

Auch dieser Text spricht für sich und man kann individuelle Anpassungen vornehmen. Eine häufige Frage ist die in Rechnung Stellung der Fahrtzeit zum gleichen Stundensatz wie die eigentliche schiedsgutachterliche Tätigkeit. Mitunter werden auch hier Pauschalen angestrebt. Ob man diesen Wünschen nachgibt oder auf den Regelungen besteht, muss man am Einzelfall festmachen. Auf keinen Fall sollte man sich darauf einlassen, dass die Fahrtzeit kostenfrei ist, denn tatsächlich kann man in dieser Zeit keine anderen Arbeiten verrichten. Bei höheren Stundensätzen sollte man dann etwa von 2/3 der Stundensätze für die schiedsgutachterliche Tätigkeit ausgehen, sofern man sich auf so etwas überhaupt einlassen will.

Zu 7: Differenzvergütung und zu 8: Honorarhaftung

Dieser Text spricht für sich.

Zu 9: Kostenvorschüsse

„*Ohne Schuss kein Jus!*“ lautet ein geflügeltes Wort bei den Juristen. Das soll wohl so viel bedeuten wie: „*Ohne Geld keine Gerechtigkeit*“. Ob man diese Meinung teilt oder nicht, man kommt nicht umhin dieses Thema ganz klar zu regeln. Die Gerichte haben eine klare Regelung: Vorschuss! Gerade der Schiedsgutachter muss dieses Thema ganz hart und klar regeln, damit es später nicht zu Problemen kommt. Man kommt schon aus Gründen der Vorbereitungen des Schiedsgutachtenvertrages nicht umhin, in Vorleistung zu gehen. Stellt sich aber heraus, dass die Aufgabenstellung nicht klar gefasst werden kann, so sollte man sie aus dem Vertrag auskoppeln und auf die dann erforderlichen gesonderten Regelungen zur Aufgabenstellung verweisen. In jedem Fall muss man aber versuchen, den Umfang der Vorleistungen klein zu halten, da man ein hohes Honorarrisiko trägt.

Die Unterschrift unter dem Schiedsgutachtenvertrag muss noch nicht trocken sein, wenn man bereits dann beiden Parteien die erste Vorschussrechnung überreicht. Mit kurzer Zahlungsfrist. Die Höhe der von beiden Parteien einzuholenden gleich hohen Kostenvorschüsse sollte nicht willkürlich festgelegt werden, sondern basierend auf einer ungefähren Abschätzung des Aufwandes des Schiedsgutachters. Diese Aufwandsabschätzung muss der Schiedsgutachter aber nicht nach außen hin abgeben, es sei denn, er hat sich auf eine Pauschale eingelassen.

Nach meiner Erfahrung sollten die Gutachtenkosten 5 % des Streitwertes nicht übersteigen, weil ich das als noch angemessen betrachte. In nicht seltenen Fällen ist der Streitwert jedoch so klein, dass man schnell wesentlich höhere Prozentsätze in Anspruch nehmen müsste, wenn man nicht pragmatische Lösungen vorschlägt. Hier muss man unbedingt die Streitparteien beraten, weil die Effektivität der Entscheidungsfindung ein Gebot der wirtschaftlichen Vernunft ist. Dazu gehört z.B., dass sofort im Zuge einer Mängelbegehung ein Protokoll erstellt wird, das die notwendigen Entscheidungen ohne jede weitere Gutachtenbearbeitung bereits enthält. Immer dann, wenn die Hormone der Streitparteien die Vernunft ersticken, können natürlich auch Honorarkosten entstehen, die ein Vielfaches des Streitwertes betragen. Wenn man solch einen Auftrag möglicherweise nicht mehr vermeiden kann, was unbedingtes Ziel sein sollte, so sollte man schon aus Selbstschutzgründen beständig und gut dokumentiert auf die Unangemessenheit hinweisen.

Man muss als Schiedsgutachter immer darauf achten, dass man wie ein Gerichtssachverständiger ständig genügend Vorschuss zur Verfügung hat. Deshalb sollte der Vorschuss auch immer angemessen sein. Zahlt eine Partei nicht zum Zahlungsziel, sollte man die Arbeit unverzüglich einstellen und noch eine angemessene Nachfrist setzen. Wird auch diese nicht eingehalten, so fordert man die Gegenpartei zur fälligen Zahlung auf. Auf diese Weise haben sich bei mir bereits in mehreren Fällen die Probleme klären lassen.

Unverzeihlich ist es dagegen, wenn man ein Schiedsgutachten in Vorleistung erarbeitet, übergibt und dann auf die Begleichung der Rechnung durch die meist ungünstiger weggekommene Partei wartet. Eine solche Situation provoziert geradezu den Zahlungsausfall. Will man dann sein Geld erstreiten, so wird man als Schiedsgutachter plötzlich Partei und muss sich im Nachgang möglicherweise den Vorwurf der Parteilichkeit und damit der Befangenheit gefallen lassen, da man die unterlegene Partei nunmehr auch noch verklagt.

Vielleicht wird dadurch das Schiedsgutachten erst „*offenbar unbillig*“. Auf eine solche Situation sollte man sich deshalb keines Falles einlassen. Auch die Gerichte setzen ihre Arbeit nicht

fort, wenn kein Vorschuss eingezahlt wurde und so gibt es auch für den Schiedsgutachter keine andere Möglichkeit, wenn er sich nicht selbst in die Situation des Sponsors bringen will.

Zu 10: Vorabzug des Schiedsgutachtens ohne Rechtswirkung

Diesen Punkt habe ich in meiner praktischen Tätigkeit entwickelt als es um Honorargrößen ging, die bei Rückzahlung infolge eines falschen Schiedsgutachtens – sofern das von einem Gericht so entschieden worden wäre – das Ende meiner Karriere bedeutet oder mich zumindest in nicht überschaubare Schwierigkeiten gebracht hätte.

Bei dem Vorabzug handelt es sich quasi um das vollständige, komplett fertig gestellte Schiedsgutachten mit allen Anlagen etc.. Es wird an die Schiedsparteien leidenschaftslos übersandt, jedoch ohne Unterschrift des Schiedsgutachters und im Kopf ausdrücklich als Vorabzug oder Leseexemplar gekennzeichnet. Es ist nichts anderes als eine zweite Instanz, denn tatsächlich kann jedem ein Fehler unterlaufen. Es kann sein, dass der Schiedsgutachter einen Fehler gemacht hat, den er nicht bemerkte. Es kann auch sein, dass er eine wichtige Unterlage, die er erhalten hat, nicht mit in die Beurteilung einbezogen hat und damit zu einem falschen Schluss kommt. Es kann aber auch sein, dass die Parteien bestimmte Unterlagen nicht übergeben haben, aber der Meinung waren, dass der Schiedsgutachter diese Unterlagen hat. Solche und viele andere Fehlermöglichkeiten können auftreten und entsprechen auch meinen Erfahrungen. Möglicherweise handelt es sich dabei um einen kleinen, völlig untergeordneten Punkt, der jedoch wegen seiner nachweisbar falschen Beurteilung die richtig geklärten und umfänglichen Hauptpunkte des Schiedsgutachtens gefährden kann.

Manche Kollegen, mit denen ich über diese Vorgehensweise sprach, lehnten diese ab. Es setzt natürlich die Bereitschaft des Schiedsgutachters voraus, das Schiedsgutachten noch einmal aufzugreifen und möglicherweise sogar grundlegend zu revidieren, wenn er einen Fehler feststellen sollte. Jemand, der dazu nicht bereit ist, sollte diese Regelung auch nicht in seinen Schiedsgutachtenvertrag aufnehmen. Ich kann sie jedoch nur dringend empfehlen. Von ihr wird fast immer Gebrauch gemacht, d.h. es kommt zu einem klärenden Gespräch in meinem Büro, das bisher immer das Abschlussgespräch war.

Diese Besprechung dient dazu, die Entscheidungen des Schiedsgutachters entsprechend den Einwendungen oder manchmal auch nur Fragestellungen der entsprechenden Parteien zu erläutern. Damit kann der Schiedsgutachter auch die Argumente abprüfen, die möglicherweise vor Gericht gegen das Schiedsgutachten vorgebracht werden könnten. Geht der Schiedsgutachter auf diese vielleicht neuen und zusätzlichen Argumente ein, kann er entweder die Entscheidungen des Schiedsgutachtens unter einem neuen Gesichtswinkel bekräftigen oder er muss sie korrigieren und wurde somit vor einem Irrtum bewahrt. Dieser hautnahe Kontakt mit den Schiedsparteien trägt in jedem Fall zur Klärung bei und schon deshalb sollte sich der Schiedsgutachter dieser Aufgabe stellen.

Und: Letztlich trägt dieser hautnahe Kontakt auch zur Rechtssicherheit für den Schiedsgutachter bei. Seither kann ich gut schlafen. Eine Schiedspartei, die keine neuen Argumente bei einer gerichtlichen Überprüfung eines Schiedsgutachtens vorbringen kann als diejenigen, die ich bereits sorgfältig geprüft und dann auch ausführlich diskutiert habe, dürfte es schwer haben, das Schiedsgutachten vor Gericht zu kippen. Natürlich kann ich jedem Schiedsgutachter nur raten, nicht auf seine eigene Unfehlbarkeit zu vertrauen, sondern möglichst auch die eigenen Entscheidungen objektiv zu beurteilen. Man muss als Schiedsgutachter in der Lage sein, seine eigenen Entscheidungen in Frage zu stellen.

Letztlich: Im hautnahen Kontakt mit den Schiedsparteien kommt es nach meiner Erfahrung nicht nur darauf an, richtige Entscheidungen nochmals nachvollziehbar für die Parteien zu

begründen, sondern Vertrauen in die Richtigkeit dieser Entscheidungen bei den Schiedsparteien zu erzeugen. Der **Glaube der Schiedsparteien** an die Richtigkeit der Entscheidungen des Schiedsgutachters schafft den Rechtsfrieden, nicht nur die richtige Entscheidung allein.

Zu 11: Honorarfälligkeit

Man muss darin keinen Widerspruch zur ständigen Vorhaltung von Vorschuss vermuten, denn tatsächlich gelingt es manchmal gut, die erforderlichen Summen abzuschätzen. Entweder muss man etwas zurückzahlen oder noch etwas in Rechnung stellen. Besser ist es zurückzuzahlen, wenn man Zahlungsausfälle vermeiden will.

Man muss aber auch bei der Klausel zur Honorarfälligkeit an die Gefahr denken, dass nach dem AGB-Gesetz § 9 der Vorwurf der Unangemessenheit und des Verstoßes gegen das gesetzliche Leitbild des Werkvertrages – erst Leistung, dann Zahlung – erhoben werden könnten. Die Klausel dient aber nicht dazu, die Schiedsgutachtenparteien zu übervorteilen, sondern durch nachträgliche Zahlungsklagen des Schiedsgutachters nicht die gesamte schiedsgutachterliche Arbeit in Frage zu stellen, weil möglicherweise nachträglich Befangenheitsaspekte wegen der Klageführung gegen den Schiedsgutachter geltend gemacht werden. Durch diese Klausel scheidet der Schiedsgutachter als Kläger gegen seine Schiedsparteien aus und das liegt im vertraglichen und gesellschaftlichen Interesse.

Zu 12: Kostenverteilung des Schiedsgutachtens

Bei umfänglichen Schiedsgutachten muss der Schiedsgutachter eine gesonderte Tabelle aufstellen, die eine Bewertung ermöglicht. Hierbei sind natürlich die Aufwendungen des Schiedsgutachters und damit die anteiligen Honorarkosten zu ermitteln. Ein Beispiel wird nachfolgend aufgeführt.

Pkt.	Anteil am Gesamtaufwand in Prozent	Anteil der Fa. a) in Prozent am		Anteil der Fa. b) in Prozent am	
		konkreten Sachgegenstand	Gesamtaufwand	konkreten Sachgegenstand	Gesamtaufwand
1					
2					
Σ	100	-	x	-	y

Ein Ergebnis des Schiedsgutachtens muss auch sein, wer an wen welche Honoraranteile zu bezahlen hat, da der Schiedsgutachter bis zur Übergabe des Vorabzuges von beiden Seiten jeweils 50 % erhalten hat. Für den selbständig von den Schiedsparteien vorzunehmenden Zahlungsausgleich sollte der Schiedsgutachter den genauen Betrag nennen und eine angemessene Frist setzen.

Außer der Kostenverteilung nach dem Grundsatz des Obsiegens und Unterliegens ist es auch möglich, dass unabhängig vom Ausgang des Schiedsgutachtens eine Partei alle Kosten übernimmt. Eine andere Möglichkeit besteht auch darin, dass beide Parteien von vornherein eine Kostenübernahme zu jeweils 50 % vereinbaren. Das sind nicht etwa nur theoretische Möglichkeiten, denn das Leben ist häufig vielfältiger als unsere Lehrbuchweisheit uns ahnen lässt. Alle diese Möglichkeiten hatte ich bereits in Schiedsgutachten.

Letztendlich verlangt die vorstehende Tabelle auf die genaue Führung des Stundenbogens des Schiedsgutachters. Man kommt nicht umhin viel intensiver als bei vielen anderen Gutachten ähnlich pedantisch wie ein Buchhalter nicht nur die Stunden, die man an einem Tag für das Schiedsgutachten gearbeitet hat, zu notieren, sondern auch, welche Zeiteile das zu welchen Punkten betraf. Es muss im Ermessen des einzelnen Schiedsgutachters bleiben, welche Zeitmaße zur Pauschalierung dienen – die Gerichte verlangen mitunter den Nachweis auf die Minute. Ich halte das für nicht praktikabel, da in solchen Fällen die Buchhalterarbeit einfach überhand nimmt. Praktikabel sind noch Viertel- und halbe Stunden, obwohl auch diese gröbere Unterteilung vom Buchführungsaufwand her schon lästig genug ist.

Zu 13: Salvatorische Klausel

Dieser Text spricht für sich.

5 Mangelbeseitigung im Zuge des Schiedsgutachtens

Die Fülle der bei der Erarbeitung von Schiedsgutachten zu beachtenden Punkte ist umfangreich. Trotzdem gibt es aber immer noch eine Konstellation, die noch eines darauf zu setzen vermag. So wurde ich Schiedsgutachter bei einem Gebäude mit beachtlichen Abmessungen, das neben vielen kleinen Mängeln auch als Hauptmangel ein undichtes Flachdach von einigen tausend Quadratmetern Größe hatte, das schon mehrfach nachgebessert war. Das Dach war begrünt und hatte im Nachgang zahlreiche Aufbauten erhalten, die eine große Telekommunikationsfirma als Mieter in diesem Gebäude zum Betrieb benötigte (Bild 3 und 4). Man kann sicher ahnen, wohin der Hase läuft, denn der Leidtragende aus den Dachundichtigkeiten war eben auch diese Telekommunikationsfirma selbst, die in diesem Gebäude Anlagen betreibt, deren Wertsummen es mit dem Gebäude selbst aufnehmen können.

Es war also zum einen Eile geboten, um Schaden zu vermeiden und zum anderen konnte eine schiedsgutachterliche Feststellung zur Schadensursache natürlich nur im Zuge der Mangelsuche erfolgen. Um als Schiedsgutachter diese Arbeit leisten zu können, wurde vom Schiedsgutachter ein Treuhandfond eingerichtet, in den beide Schiedsparteien einzahlen mussten. Natürlich ging dem ein längerer Prozess der Verständigung zu einer für alle Seiten akzeptablen Verfahrensweise voraus, die schließlich gefunden wurde. Somit wurde vom Schiedsgutachter ein fähiges Ingenieurbüro als Nachauftragnehmer zur Ausschreibung und Überwachung der notwendigen Arbeiten beauftragt.

Alle Aufträge an Firmen wurde im Namen und auf Rechnung beider Schiedsparteien erteilt und nach entsprechender Prüfung aus dem Treuhandfond vom Schiedsgutachter angewiesen. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgte die Feststellung der Mangelursache und die Mangelzuordnung zu den Schiedsparteien. In diesem Fall machte es sogar Sinn, das Schiedsgutachten in zwei Teile zu ordnen. Im ersten Teil waren solche Mängel berücksichtigt worden, deren Beurteilung durch den Schiedsgutachter ohne größere Probleme erfolgen konnten und die damit einvernehmlich und rechtsverbindlich festgelegt waren. Im zweiten Teil des Schiedsgutachtens waren dann zwar nur noch wenige Punkte zu bearbeiten, aber diese waren umfangreich und technisch schwieriger zu beurteilen.

Sicherlich wird die Mangelbeseitigung im Zuge eines Schiedsgutachtens eine Ausnahme sein und bleiben. Letztlich wurde sie erforderlich, weil erst im Zuge der Mangelbeseitigung die Ursache feststellbar war. Das ist der Grund.

Es kann dazu auch keine allgemeingültige Verfahrensweise angegeben werden. Die Verfahrensweisen müssen mit den Schiedsparteien, ihren Anwälten und den Wirtschaftsberatern erarbeitet und abgestimmt werden. Auch der Schiedsgutachter muss sich diesem Prozedere unterziehen und unbedingt darauf bedacht sein, dass keine Verfahrensfehler gemacht wer-

den. So zahlte beispielsweise eine Schiedspartei nur sehr zögerlich und später gar nicht in den Treuhandfond ein. Die andere Schiedspartei verauslagte später die notwendigen Einlagen. Die Aufträge an die Firmen wurden von mir immer erst dann ausgelöst, wenn eine 100 %-ige Kostendeckung im Treuhandfond vorlag. Alles andere ist für den Schiedsgutachter halsbrecherisch, da für solche Leistungen sehr schnell beachtliche Summen zustande kommen können.

6 Zusammenfassung

Schiedsgutachten setzen das Vertrauen der Schiedsparteien in den Schiedsgutachter voraus und beruhen auf vollkommener Freiwilligkeit der Schiedsparteien. Durch das besondere Gewicht ihrer Rechtsverbindlichkeit hat ihre Richtigkeit auch eine besondere Schwere (siehe dazu auch Bild 5). Die Lösung der Aufgabenstellung von Schiedsgutachten verlangt meist eine Grenzüberschreitung vom Technischen in das Juristische. In schwierigeren Fällen begibt sich der Schiedsgutachter deshalb auf eine Gratwanderung, die in vielerlei Hinsicht gefährvoll für ihn ist.

Deshalb sollte durch die Einführung eines nicht rechtsverbindlichen „Leseexemplars“ die Richtigkeit von den beteiligten Schiedsparteien geprüft werden können, um eine gerichtliche Prüfung auf offenbare Unrichtigkeit zu erübrigen oder im schlimmsten Fall gut zu überstehen.

Außerdem können in diesem Zuge auch tatsächlich unberücksichtigte oder scheinbar nicht aufgegriffene Argumentationen im Direktkontakt mit dem Schiedsgutachter erörtert werden. Das schafft Vertrauen in die letztendlich vom Schiedsgutachter getroffene Beurteilung und muss sich im Schiedsgutachten argumentativ widerspiegeln. Die seit einigen Jahren damit gesammelten positiven Erfahrungen sprechen für diese ungewöhnliche, aber effiziente Vorgehensweise.